



Absenzen- und Disziplinarreglement

Berufswahlschule Bülach

gültig für Beschulungsverhältnisse ab Schuljahr 2025/26

Stand 15. März 2025

Absenzen- und Disziplinarreglement

Berufswahlschule Bülach

gültig für Beschulungsverhältnisse ab Schuljahr 2025/26

Stand 15. März 2025

1 Allgemeine Bestimmungen

Das vorliegende Absenzen- und Disziplinarreglement ist integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Berufswahlschule Bülach und ist auf alle Beschulungsverhältnisse an der Schule anwendbar. Grundlage für das Disziplinarwesen der Berufswahlschule Bülach bildet das kantonale Disziplinarreglement Berufsvorbereitungsjahr vom 5. März 2015 der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Zwecks vereinfachter Lesbarkeit des vorliegenden Reglements werden für die Berufswahlschule Bülach nachfolgend gleichbedeutend die Begrifflichkeiten BWVS Bülach oder Schule benutzt. Schülerinnen und Schüler der Berufswahlschule Bülach werden für eine vereinfachte Lesbarkeit, unabhängig ihres Status als Bewerberin/Bewerber vor oder während des Aufnahmeverfahrens wie auch als Schulangehörige nach definitiver Aufnahme, als Lernende oder Jugendliche bezeichnet.

Analog dazu werden pädagogisch tätige Mitarbeitende der Berufswahlschule Bülach für eine vereinfachte Lesbarkeit als Lehrpersonen bezeichnet, alle übrigen Mitarbeitenden als Mitarbeitende.

Als gesetzliche Vertreter, Erziehungsberechtigte oder Eltern werden im vorliegenden Reglement diejenigen Personen bezeichnet, die für noch nicht volljährige Lernende laut Gesetz erziehungsverantwortlich sind und gegenüber der Berufswahlschule Bülach als Vertragspartner gelten.

2 Absenzen

Als Absenzen gelten das Fernbleiben vom Unterricht, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts. Zum Unterricht gehören die obligatorischen und die von den Lernenden gewählten Fächer, Module und Arbeitszeiten sowie die übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen.

Als entschuldigt gelten Absenzen, für die ein Entschuldigungsgrund vorliegt und für die fristgerecht und nach den Vorgaben der Schule schriftlich und unterzeichnet ein Entschuldigungsgesuch bzw. Dispensationsgesuch mitsamt allfällig notwendigen Beilagen eingereicht wird. Bei nicht vorhersehbaren Absenzen, für die das Entschuldigungsgesuch erst nach Eintreten der Absenz eingereicht werden kann, wird eine Abmeldung vor Unterrichtsbeginn gemäss Vorgaben der Schule vorausgesetzt.

Entschuldigungsgründe sind:

- a. Krankheit, Unfall und aussergewöhnliche familiäre Ereignisse
- b. ausserhalb des Einflussbereichs der oder des Lernenden liegende Ereignisse wie Zugverspätungen
- c. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst
- d. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- e. Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit (gemäss Art. 329e Abs. 1 OR) und die Teilnahme an der fliegerischen Vorschulung
- f. von der Lehrperson oder vom Rektorat im Einzelfall genehmigter Urlaub für berufswahlbezogene Aktivitäten wie Schnupperlehren oder Berufspraktika
- g. vom Rektorat im Einzelfall genehmigter Urlaub für die aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen
- h. andere vom Rektorat im Einzelfall anerkannte besondere Umstände

Ein Nachweis für das Zutreffen des Entschuldigungsgrundes ist durch die/den Lernenden innert Frist zusammen mit dem Entschuldigungsgesuch zu erbringen.

Das Rektorat kann Entschuldigungsgesuche bzw. Dispensationsgesuche für Entschuldigungsgründe gemäss lit. e. – h. ablehnen, sofern bereits mehrere Absenzen vorliegen oder die/der Lernende ungenügende Leistungen erbringt.

2.1. Vorhersehbare Absenzen (Urlaub, Dispensation vom Unterricht)

Dispensationen vom Unterricht können auf Antrag mittels Entschuldigungsgesuch (Dispensationsgesuch) und unter Beibringen der erforderlichen Beilagen für vorhersehbare Anlässe gemäss Punkt 2, lit. c. – h., gewährt werden.

Termine für Bewerbungsgespräche (Vorstellungsgespräche), für Arzt- und Zahnarztbesuche usw. sind ausserhalb der Schulzeit einzuplanen. Ist dies nachweislich nicht möglich, muss die Anzahl betroffener Schulstunden minimal gehalten werden und vorgängig ein Entschuldigungsgesuch (Dispensationsgesuch) eingereicht werden.

Entschuldigungsgesuche (Dispensationsgesuche) für voraussehbare Absenzen sind schriftlich und von der/dem Lernenden sowie der gesetzlichen Vertretung unterzeichnet, unter Angabe des Dispensationsgrundes sowie mit den notwendigen Beilagen versehen (z.B. Arztzeugnis, Einladung, Empfehlungsschreiben), mindestens 14 Tage vor dem benötigten Entscheid der zuständigen Lehrperson einzureichen. Der Entscheid über Entschuldigungsgesuche (Dispensationsgesuche) bis zu einem Tag obliegt in erster Instanz der zuständigen Lehrperson, in zweiter Instanz dem Rektorat. Über Entschuldigungsgesuche (Dispensationsgesuche) für Abwesenheiten von mehr als einem Tag entscheidet das Rektorat.

Im Falle eines Einreichens des Urlaubsgesuches später als 14 Tage vor dem benötigten Entscheid, wird dieses als rechtzeitig behandelt, sofern das Gesuch unverzüglich nach Bekanntwerden des Dispensationsbedarfs eingereicht wird und die Gründe für die Verspätung nachweislich ausserhalb des Einflussbereichs der oder des Lernenden liegen. Das Gewähren, Entschuldigen und Sanktionieren von Urlauben, für die nach Ablauf der Frist ein Gesuch eingereicht wird, liegt im Ermessen der zuständigen Lehrperson, übergeordnet in jener des Rektorats.

Mit der Dispensation vom Unterricht können vom Rektorat Auflagen zum Vor- oder Nachholen von Lektionen bzw. Arbeitszeit an der Schule verfügt werden. Der versäumte Schulstoff muss von den Lernenden in jedem Fall unaufgefordert, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrpersonen, nachgearbeitet werden.

2.2. Nicht-vorhersehbare Absenzen (Krankheit, Unfall, weitere Absenzen)

Die/Der Lernende bzw. die gesetzliche Vertretung sind verpflichtet, die Schule im Krankheitsfall, bei Unfall oder bei anderweitiger Verhinderung vom Schulbesuch unverzüglich, spätestens aber vor Unterrichtsbeginn, telefonisch oder schriftlich über die Abwesenheit zu informieren. Die Abmeldung hat unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Absenz an die zuständige Lehrperson zu erfolgen (telefonisch, persönlich oder mittels Textnachricht).

Spätestens am 3. Tag der Abwesenheit ist ein erneutes Abmelden notwendig. Nach Abwesenheiten von 5 Tagen oder länger oder bei kurzen, sich wiederholenden Absenzen ist unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis wegen Krankheit oder Unfall vorzulegen. Bei einer Häufung von Absenzen kann unabhängig von deren Dauer ein ärztliches Zeugnis eingefordert werden.

Im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Absenz direkt vorausgehend oder direkt anschliessend an Ferien ist in jedem Fall und unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses, kann die BWS Bülach eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen. Wird ein gefordertes Arztzeugnis nicht vorgelegt, gilt die Absenz als unentschuldig und weiterführende disziplinarische Massnahmen bleiben vorbehalten.

Sämtliche Absenzen sind durch die Lernende/den Lernenden zu entschuldigen. Entschuldigungsgesuche sind unverzüglich, das heisst am Wiedereintrittstag, der zuständigen Lehrperson schriftlich und von

der/dem Lernenden sowie deren/dessen gesetzlichen Vertretung unterzeichnet, unter Angabe des Entschuldigungsgrundes inkl. entsprechender Beilagen, zur Beurteilung einzureichen. Im Falle eines Einreichens des Entschuldigungsgesuchs später als am Wiedereintrittstag wird dieses als rechtzeitig behandelt, sofern die Gründe für die Verspätung nachweislich ausserhalb des Einflussbereichs der oder des Lernenden liegen.

Das Entschuldigen und Sanktionieren von Absenzen, für die das Entschuldigungsgesuch verspätet, jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ende der Absenz eingeht, liegt im Ermessen der zuständigen Lehrperson, übergeordnet in jener des Rektorats. Es können Auflagen zum Vor- oder Nachholen von Lektionen bzw. Arbeitszeit an der Schule verfügt werden. Nach dieser Frist gelten Absenzen zwingend als unentschuldig. Liegen zwischen dem Ende der Absenz und dem Semesterende weniger als 30 Kalendertage, kann das Entschuldigungsgesuch bis spätestens zum Notenabgabetermin nachgereicht werden.

Der versäumte Schulstoff muss von den Lernenden unaufgefordert, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrpersonen, nachgearbeitet werden.

2.3. Jokertag

Jede/Jeder Lernende erhält einmalig für das gesamte Schuljahr einen Jokertag zugesprochen.

Bei einem Jokertag handelt es sich um ein Ferienguthaben von einem Tag, über das von der/dem Lernenden bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung, unter Beachtung der Rahmenvorgaben, frei verfügt werden kann (z.B. Ferienverlängerung um einen Tag). Ausgeschlossen ist der Bezug von Jokertagen an Sperrtagen, die im Jahresplan der Berufswahlschule Bülach gesondert vermerkt sind (z.B. Kennenlertage, Besuchsmorgen, Diplomprüfungen). Der Jokertag wird zu den entschuldigten Absenzen hinzugerechnet und im Zeugnis vermerkt.

Quartalsweise kann pro Klasse bzw. Mentoratsgruppe zusätzlich ein/e Lernende/r des Quartals (LdQ) ausgezeichnet werden. Als Anerkennung ihrer/seiner Leistung erhält diese/r einen Jokertag LdQ zugesprochen. Jokertage LdQ werden, abweichend zu regulären Jokertagen, nicht zu den Absenzen hinzugerechnet und im Zeugnis nicht vermerkt.

Jokertage werden nach Einreichen eines Entschuldigungsgesuchs (Dispensationsgesuch) mit der Begründung «Jokertag» oder «Jokertag LdQ» von der zuständigen Lehrperson formal bewilligt. Für das Einreichen des Entschuldigungsgesuchs gelten die gleichen Fristen und Formalitäten wie für voraussehbare Absenzen (Dispensationen vom Unterricht). Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet oder nur ein halber Tag bezogen wird. Das Genehmigen eines Jokertages, für den nach Ablauf der Frist ein Gesuch eingereicht wird, liegt im Ermessen der zuständigen Lehrperson.

Der versäumte Schulstoff muss von den Lernenden unaufgefordert, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrpersonen, nachgearbeitet werden.

2.4. Unentschuldigte Absenzen

Bei unentschuldigten Absenzen im Unterricht können durch das Rektorat folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a. bei der ersten unentschuldigten Absenz: mündliche oder schriftliche Ermahnung
- b. ab der zweiten unentschuldigten Absenz: schriftlicher Verweis
- c. ab der dritten unentschuldigten Absenz: Androhung auf Ausschluss
- d. ab der vierten unentschuldigten Absenz: Ausschluss

Massnahmen gemäss lit. c und d können ergriffen werden bei Fernbleiben vom Unterricht ohne zulässigen Entschuldigungsgrund gemäss Punkt 2, lit. a. – h., des vorliegenden Absenzen- und Disziplinarreglements. Dabei wird dem bisherigen Verhalten der oder des Lernenden Rechnung getragen.

Die Lehrperson kann unabhängig von allfälligen Massnahmen des Rektorats eine Strafarbeit erteilen.

Unentschuldigte Absenzen können im Einzelfall und auf schriftlichen Antrag an die zuständige Lehrperson oder an das Rektorat innerhalb von 30 Kalendertagen nachgeholt werden. Liegen zwischen dem Ende der Absenz und dem Semesterende weniger als 30 Kalendertage, können die Fehlstunden bis spätestens zum Notenabgabetermin nachgeholt werden.

2.5. Eintrag der Absenzen ins Zeugnis

Die Summe der versäumten, entschuldigten Lektionen (mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Berufswahl und Lehrstellensuche stehenden Dispensationen sowie des Jokertages für Lernende des Quartals (LdQ)) wird im Zeugnis als entschuldigte, die Summe der unentschuldigten Lektionen als unentschuldigte Absenzen vermerkt.

3 Disziplinarmaßnahmen

Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere:

- a. Verstöße gegen schulinterne Erlasse, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, Absenzen- und Disziplinarreglement, Hausordnung inkl. Anhang, Nutzungsreglement Informatik
- b. Nichtbefolgung von Anweisungen des Rektorats, der Lehrpersonen und anderen vom Rektorat ermächtigten Personen
- c. Stören des Unterrichts
- d. physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung
- e. Übertragung und Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Person
- f. öffentliche Herabsetzung von Angehörigen und Gästen der Schule
- g. unlauteres Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten

Hält sich eine Lernende/ein Lernender nicht an die Vorgaben der Schule (Beeinträchtigung des Schulbetriebs) und/oder schadet offensichtlich Mitlernenden, Mitarbeitenden und/oder der Schule (nachfolgend als Verstösse bezeichnet), können durch Lehrperson, Fachpersonal Sonderpädagogik und/oder Rektorat, je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens der/des fehlbaren Lernenden, eine oder mehrere der nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:

1. **Eintrag** des Verstosses in die Schuldatenbank entsprechend den 12 Hauptkategorien der überfachlichen Kompetenzen (ÜFK) des Zeugnisses. Von sämtlichen unterrichtenden Lehrpersonen und dem Rektorat können sowohl positive, neutrale wie auch negative Einträge getätigt werden. Einträge wirken sich auf die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen (ÜFK) im Zeugnis aus.
2. **Erteilen einer Strafarbeit**
3. **Wegweisung aus der Unterrichtsstunde**
4. **Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit**
5. **zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts**
6. **Vereinbarung** mit terminierten Zielen zwischen Lehrperson und/oder Fachpersonal Sonderpädagogik und/oder Rektorat einerseits sowie der/dem Lernenden und gegebenenfalls der gesetzlichen Vertretung/den Eltern. Bei Nichterfüllen der Vereinbarung können weiterführende disziplinarische Massnahmen zur Anwendung gelangen.

Durch das Rektorat können ergänzend folgende Massnahmen ergriffen werden:

1. **mündliche oder schriftliche Ermahnung** der/des Lernenden
Die schriftliche Ermahnung wird durch das Rektorat, in der Regel auf Antrag einer Lehrperson, ausgestellt.
2. **Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit**
3. **vorübergehende Wegweisung vom Unterricht**
4. **schriftlicher Verweis** der/des Lernenden
Der schriftliche Verweis wird durch das Rektorat, in der Regel auf Antrag der zuständigen Lehrperson, ausgestellt und den Inhabern der elterlichen Sorge und weiteren Erziehungsberechtigten schriftlich zugestellt.
5. **schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses** der/des Lernenden von der Schule
Der schriftliche Verweis mit Androhung des Ausschlusses wird durch das Rektorat, in der Regel auf Antrag der zuständigen Lehrperson, ausgestellt und den Inhabern der elterlichen Sorge und weiteren Erziehungsberechtigten schriftlich zugestellt.
6. **Ausschluss** der/des Lernenden von der Schule
Der Ausschluss wird durch das Rektorat, in der Regel auf Antrag der zuständigen Lehrperson, verfügt und den Inhabern der elterlichen Sorge und weiteren Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Der Ausschluss einer oder eines Lernenden von der Schule wird ferner der zuständigen Behörde mitgeteilt. Das Schulgeld für das laufende Semester sowie die Materialpauschale bleiben durch die/den Lernenden bzw. deren/dessen gesetzliche Vertretung geschuldet. Ein Anrecht auf ein ordentliches Zeugnis besteht nicht.

Bei schriftlichen Verweisen kann ab dem ersten Verweis eine Busse von CHF 50.00 erhoben werden. Ab dem zweiten schriftlichen Verweis kann eine Busse von CHF 200.00 erhoben werden. Bei allen schriftlich verfügten Disziplinar massnahmen kann unabhängig vom Aussprechen einer Busse eine Staatsgebühr von CHF 100.00 zuzüglich Schreibgebühren (gemäss der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden) erhoben werden.

Lernende haben vor der Anordnung einer Disziplinar massnahme die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Bei minderjährigen Lernenden wird bei schriftlichen Verweisen mit Androhung des Ausschlusses oder bei einem Ausschluss die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge angehört.

3.1. Spezialsetting

Im Einzelfall kann durch das Rektorat, unter Information oder in Rücksprache mit der gesetzlichen Vertretung der/des Lernenden, ein Spezialsetting geschaffen werden, um einem Schulabbruch oder Schulausschluss entgegenzuwirken.

4 Ausschluss von der Schule

Aus wichtigen Gründen kann die Schule den Schulungsvertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schulbetriebs gemäss Punkt 3, lit. a. – g., des vorliegenden Absenzen- und Disziplinarreglements sowie wiederholt unentschuldigte Absenzen. Im Fall eines Schulausschlusses bleibt das Schulgeld für das laufende Semester geschuldet, es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Schul- oder Materialgeldern. Die zuständige Schulbehörde und gegebenenfalls der Lehrbetrieb werden vom Austritt oder Ausschluss aus der BWS Bülach schriftlich in Kenntnis gesetzt. Es besteht ein Anrecht auf eine Schulbestätigung, nicht jedoch auf ein ordentliches Zeugnis.

5 Inkrafttreten

Das vorliegende Absenzen- und Disziplinarreglement tritt als integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf den 15. März 2025 für Beschulungsverhältnisse ab Schuljahr 2025/26 in Kraft.

Bülach, 15. März 2025